

SPESENREGLEMENT

1. Sitzungen

Grundsätze

- 1) Der Anspruch auf ein Sitzungsgeld und die effektiven Spesen besteht für die Teilnahme an offiziellen Sitzungen des Vorstandes, der Kommission Forschung KOFO sowie an sämtlichen vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen. Die entsprechenden Entschädigungen werden auch ausgerichtet für Sitzungen ausserstehender Institutionen, sofern es sich um ein offizielles Mandat oder eine Delegation der SVI handelt, es sei denn, diese werden von dritter Stelle entschädigt.
- 2) Den gleichen Anspruch haben Mitglieder von Begleitkommissionen zu Forschungsaufträgen. Die Abrechnung erfolgt über die jeweilige Präsidentin oder den Präsidenten der Begleitkommission. Sie liefern nach den jeweiligen Sitzungen die Abrechnung, unter Angabe der Bankverbindungen auf vorgegebenem Formular der SVI-Geschäftsstelle, welche die Auszahlung besorgt.
- 3) Für die Teilnahme an ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sowie für kurze Besprechungen am Wohn- oder Arbeitsort werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

Sitzungsgeld

- 4) CHF 100.00 pro Sitzung
CHF 50.00 Zulage für Präsident
- 5) Mit den Sitzungsgeldern sind auch die Kosten für Mahlzeiten und Getränke abgegolten. Eine gemeinsam organisierte Zwischenverpflegung kann jedoch zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Reisespesen

- 6) Als Reisespesen werden grundsätzlich die Kosten für die Benützung des öffentlichen Verkehrs (exkl. Ortsnetz) vergütet, wobei der günstigste öV-Tarif für eine 1. Klassfahrt mit Halbtaxabonnement in Ansatz gebracht wird; dies auch dann, wenn für die Reise das Motorfahrzeug benützt wird.

Weitere Spesen

- 7) Für weitere anrechenbare Spesen gelten nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle die jeweiligen KBOB-Empfehlungen für Verträge mit Architekten und Ingenieuren.

2. Auslanddelegation

- 8) Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen oder Tagungen im Ausland wird von Fall zu Fall durch den Vorstand geregelt.

3. Sachauslagen / Sonderfälle

- 9) Ausgewiesene Barauslagen (Kopien, ausserordentliche Telefonspesen, etc.), die in der Erfüllung einer besonderen Funktion oder Aufgabe anfallen, werden gegen Belege vergütet.
- 10) Ausserordentliche Arbeitsleistungen werden im Einzelfall durch Beschluss des Vorstandes vergütet. Hierzu gehören a. o. Aufwendungen für die Organisation von Tagungen und andere Sonderfälle.
- 11) Ein Anspruch auf Vergütung von Sachkosten und Arbeitsleistung entfällt in jedem Falle dann, wenn die entsprechende Dienstleistung durch eine Amtsstelle, eine Firma oder Dritte unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

4. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 22. September 1965 in Kraft.

Revisionen: 22. Januar 1990, 31. März 1992 per 1. Januar 1992, 26. Januar 1995 per 1. Januar 1995, 12. Juni 1997, 14. Mai 2014.

Christian Camandona
Präsident SVI

Andreas Brunner
Geschäftsführer